

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: an die
Schulen in freier Trägerschaft

**Information zum Umgang mit Corona-Infektionen an den Schulen („Absonderungspraxis“)
hier: Strategiewechsel bei Kontaktpersonennachverfolgung und Anpassung Leitfadens KPN Schule und Kitas**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

von den Schulträgern haben Sie teilweise bereits erfahren, dass das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) aufgrund der rasant angestiegenen Infektionszahlen in Sachsen eine Überarbeitung seines „**Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22**“ vorgenommen hat.

Aufgrund von Nachfragen aus den Schulen möchte ich Sie über die Neuregelung des SMS informieren. Die überarbeitete Fassung zum Stand 15. November 2021 finden Sie beigefügt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ab sofort werden sich die Gesundheitsämter auf die Bearbeitung der Infektionsfälle und vulnerable Settings (zu denen Kinder und Jugendliche nicht gehören) konzentrieren. Es erfolgt in der Regel keine Nachverfolgung und Absonderung von Kontaktpersonen mehr. Es handelt sich insoweit um einen **Strategiewechsel**, bei dem sowohl den positiv getesteten Personen als auch den Kontaktpersonen eine **höhere Eigenverantwortung** zukommt.

In diesem Kontext enthält der Leitfaden folgende Änderungen:

Bei den hohen Inzidenzen der Schülerinnen und Schüler ist die Umsetzung des Leitfadens (vom 27. September 2021) für die Gesundheitsämter nicht mehr praktikabel. Infektionen lassen sich nicht mehr auf den Schulkontext zurückführen. Unter der Maßgabe der Hygienemaßnahmen und der seriellen Testung (ausschließlich in der Schule oder bei einem Leistungserbringer gemäß Coronavirus-Testverordnung) wird weiterhin nur die infizierte Person abgesondert. Da das Gesundheitsamt teilweise nur verzögert von einem positiven Fall erfährt, ist die Verfahrensweise mit der Maßnahme der Beobachtung

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martin Böhringer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67312
Telefax +49 351 564-67009

martin.boehringer@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-5012/51/3

Dresden,
6. Dezember 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

gemäß § 29 Infektionsschutzgesetz auch aufgrund der bürokratischen Notwendigkeiten zu träge und wird beendet. Somit kann die Schule in eigener Regie sofort nach Auftreten eines positiven Falls Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 3 der SchulKitaCoVO ergreifen.

Eine Umstellung auf tägliche Testung ist nur mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) möglich, damit die Lieferketten nicht gefährdet werden.

Bei einem Ausbruch (zwei und mehr Infektionen im zeitlichen Zusammenhang) kann die Schule gemäß § 2 Absatz 3 der SchulKitaCoVO bereits jetzt gezielte Maßnahmen sofort ergreifen und sich bei Bedarf von weitergehenden Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

Es wird um Beachtung gebeten, dass im Sinne der oben beschriebenen Vereinfachung nun auch bei Schülerinnen und Schülern, die als Kontaktpersonen abgesondert sind, die sog. **Frei-testung** erst am 7. Tag und nicht schon am 5. Tag möglich ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Inkubationszeit länger ist und die Kinder bei Rückkehr in den Unterricht wieder positiv getestet werden.

In dem ebenfalls angefügten „**Infoblatt zur Absonderung**“ des SMS finden Sie die Pflichten von Verdachtspersonen, positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen auf einen Blick. Um die berechtigten Fragen der Lehrkräfte und Eltern frühzeitig zu beantworten, ist es notwendig, dass die Schule der positiv getesteten Person das Infoblatt zur Absonderung direkt mitgibt oder dies im Zusammenhang mit der Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ihnen zusendet. Das sollte Rückfragen vermeiden.

An die allen Einrichtungen obliegende Verpflichtung, dem Gesundheitsamt **alle positiven Fälle unverzüglich zu melden**, will ich hiermit ebenfalls erinnern.

Die Neuregelung bedeutet eine neuerliche Mehrbelastung der Schulleitungen. Wir wissen aber auch, wie schwierig und zeitaufwendig es für Sie ist, die Gesundheitsämter zu erreichen. Vor diesem Hintergrund schafft die Regelung Klarheit und ermöglicht Ihnen im Infektionsfall schnell zu reagieren.

Das abgestimmte Verfahren zur Meldung der Infektionszahlen an das SMK zur – rein schulorganisatorischen – Entscheidung über einzelne Schließungen von Klassen oder von Schulen durch Allgemeinverfügung des SMK bleibt bestehen.

Außerdem haben Sie kurzfristig die Möglichkeit, Fragen zur Absonderung, die sich Ihnen stellen bzw. von Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern an Sie herangetragen werden, dem LaSuB zu melden: das SMS hat angekündigt, auf diese Fragen in seinem **FAQ-Bereich** eingehen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlagen